1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 41103/2017/1 - DIX.B.T22.04

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

114 490G

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung
2017/08/22

6 Datum und Nummer des Antrags
2017/02/16 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Kniegelenkbandage, sog. BORT Generation Kniebandage, Art. Nr. 114 490G, Größe 3, Foto siehe Anlage,
- anatomisch dem Kniegelenk angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 20 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 14,5 cm und mit einer Länge von bis zu ca. 34 cm,
- aus ca. 2,4 mm dicken, elastischen, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten Gewirken aus Spinnstoffen,
- am oberen Rand mit einer ca. 13 cm tiefen Öffnung mit Klettverschluss zur Regulierung der Oberschenkelweite sowie mit einem aufgenähten, unelastischen Gurt mit Umkehröse und Klettverschluss,
- im Bereich der Kniescheibe mit einer eingearbeiteten, ringförmigen, weichen Druckpelotte aus laut Antrag Silikon; seitlich mit zwei fest eingenähten, flexiblen Spiralfederstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,
- dient der Stabilisierung des Knies, laut Antrag u. a. bei Gonarthrose, Arthritis und leichter Bandschwäche,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies patientenspezifisch eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotte wird lediglich Druck ausgeübt.

"Andere konfektionierte Ware (Kniegelenkbandage) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung [ ] Kataloge [ ] Fotos [ ] Muster / Proben [X] Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Datum 22. August 2017

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIREKTION 309